

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der PFINDER KG**

### **1. Geltungsbereich, Form**

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der PFINDER KG, Rudolf-Diesel-Straße 14, 71032 Böblingen (nachfolgend „**PFINDER**“) und ihren Zulieferern sowie Geschäftspartnern (nachfolgend „**Lieferant**“; PFINDER und Lieferant nachfolgend je einzeln auch eine „**Vertragspartei**“ und gemeinsam „**Vertragsparteien**“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Diese AEB gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf (i) beweglicher Sachen („**Ware**“), sowie (ii) Leistungen (nachfolgend „**Leistungen**“; (i) und (ii) nachfolgend zusammen auch die „**Vertragsleistungen**“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Vertragsleistung selbst herstellt/erbringt oder seinerseits bei Dritten bezieht (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von PFINDER gültigen Fassung, jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass PFINDER in jedem Einzelfall wieder auf die Geltung dieser AEB hinweisen muss.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als PFINDER ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail), zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z. B. auch dann, wenn PFINDER in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten eine Vertragsleistung vorbehaltlos annimmt oder bezahlt. Gleichmaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen AEB entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt und treten mit Annahme dieser AEB einvernehmlich außer Kraft.
- 1.4 Individuelle, im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag bzw. die Bestätigung von PFINDER in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail) maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### **2. Vertragsschluss**

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind mit ihrem Zugang bei PFINDER bindend und können von PFINDER innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen angenommen werden.
- 2.2 Der Lieferant kann Bestellungen von PFINDER innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang beim Lieferanten annehmen. Die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten kann durch Unterzeichnung der Bestellung oder durch Auftragsbestätigung erfolgen. Der Lieferant hat eine unterschriebene Kopie der Bestellung oder die Auftragsbestätigung an PFINDER zu übersenden. Sollte der Lieferant eine Bestellung von PFINDER nicht schriftlich bestätigen,

gilt die vorbehaltlose Lieferung bzw. Erbringung der Vertragsleistung durch den Lieferanten als Annahme der Bestellung.

- 2.3 Änderungen einer Bestellung durch den Lieferanten lehnt PFINDER ab. Sie stellen ein Gegenangebot des Lieferanten dar, das stets einer ausdrücklichen Annahme durch PFINDER in Schrift- oder Textform bedarf.
- 2.4 Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten einer Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant PFINDER zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

### **3. Preise, Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Die in einer Bestellung von PFINDER angegebenen Preise sind bindend und gelten für die Vertragsleistungen, die im Rahmen dieser Bestellung vom Lieferanten erbracht werden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, handelt es sich bei allen Preisen um Festpreise zzgl. gesetzlicher MwSt.
- 3.2 Die Preise schließen die Vertragsleistungen sowie alle Nebenleistungen und Nebenkosten des Lieferanten (insbesondere ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Transportkosten einschließlich etwaiger Transport- und Haftpflichtversicherung, etwaige Kosten der An- und Abreise einschließlich Übernachtungskosten und Spesen, Zulagen für Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Erschwerniszulagen) ein, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- 3.3 Zahlungen von PFINDER erfolgen innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger Leistung – einschließlich einer etwa vereinbarten Abnahme – und Zugang einer aussagefähigen, prüfbaren und nachvollziehbaren Rechnung. Auf Rechnungen ist stets die Bestellnummer von PFINDER, die der Lieferant bei der Bestellung durch PFINDER erhalten hat, anzugeben. Sofern PFINDER Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant PFINDER 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 3.4 Bei Banküberweisung sind Zahlungen von PFINDER rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist PFINDER nicht verantwortlich.
- 3.5 PFINDER schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 3.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen PFINDER in gesetzlichem Umfang zu. PFINDER ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange PFINDER noch Ansprüche aus unvollständiger oder mangelhafter Leistung gegen den Lieferanten zustehen.

### **4. Allgemeine Leistungspflichten des Lieferanten**

- 4.1 Der Lieferant hat die Vertragsleistungen stets fachgerecht, unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung allgemein anerkannten Regeln und aktuellem Stand der einschlägigen Wissenschaft und Technik sowie der gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Fachnormen zu erbringen.
- 4.2 Alle Vertragsleistungen sind zum vereinbarten Termin am vereinbarten Leistungsort zu erbringen.
- 4.3 Die vom Lieferanten gelieferte Ware muss den jeweils zum Zeitpunkt der Herstellung der Ware geltenden Gesetzen und Vorschriften am bestimmungsgemäßen Einsatzort der Ware,

mindestens aber den geltenden Gesetzen und Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, entsprechen.

- 4.4 Sofern nichts anderes vereinbart, wird der Lieferant sicherstellen, dass die Vertragsleistungen allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Der Lieferant hat auf eigene Kosten die Konformität der Ware gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften durch geeignete Nachweise, insbesondere Zertifikate oder Gutachten qualifizierter Sachverständiger, zu belegen.
- 4.5 Bei der Leistungserbringung hat der Lieferant ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen. Dritte (Subunternehmer) darf der Lieferant bei der Leistungserbringung nur nach vorherigen schriftlichen Zustimmung durch PFINDER einsetzen. Subunternehmer werden als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten tätig.
- 4.6 Der Lieferant ist verpflichtet, PFINDER über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Waren gemäß deutschen und europäischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen, den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des EWR sowie des Ursprungslandes seiner Waren zu unterrichten. Er wird PFINDER alle Außenhandelsdaten zu den Waren und deren Bestandteilen schriftlich rechtzeitig vor Lieferung der Waren mitteilen.

## **5. Werksabnahme**

- 5.1 Handelt es sich bei der Ware um eine Produktionsanlage (nachfolgend „**Anlage**“), findet vor Lieferung der Anlage eine Vorabnahme (Werksabnahme) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2 Die Werksabnahme findet am vereinbarten Ort, in der Regel im Werk des Lieferanten, statt.
- 5.3 Die Werksabnahme ist keine Abnahme im rechtlichen Sinne und hat keine rechtlichen Folgen. Insbesondere die Gewährleistungsrechte von PFINDER werden durch die Werksabnahme nicht berührt. Für die Werksabnahme wird die Anlage soweit möglich vollständig aufgebaut.
- 5.4 Bei der Werksabnahme werden die wesentlichen Eigenschaften der Anlage überprüft. Soweit möglich, findet bei der Werksabnahme ein Testlauf der Anlage statt, während dem die Leistung der Anlage simuliert und das Verhalten der Anlage überprüft wird.

## **6. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug**

- 6.1 Lieferungen erfolgen DDP (Delivered Duty Paid, Incoterms 2020) an den in der Bestellung von PFINDER angegebenen Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an die folgende Adresse von PFINDER zu erfolgen: Pfinder KG, Rudolf-Diesel-Str. 14, 71032 Böblingen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.
- 6.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellnummer von PFINDER beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder enthält er nicht die vorstehend genannten Angaben, so hat PFINDER hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein hat der Lieferant PFINDER bei Versand der Ware eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 6.3 Bei Softwareprodukten hat der Lieferant PFINDER auf Verlangen auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-)Dokumentation zu übergeben. Bei speziell für PFINDER erstellter Software ist auch der Quellcode zu liefern.

- 6.4 Der Lieferant ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von PFINDER zu Teillieferungen und/oder Vorablieferungen nicht berechtigt. Durch Teillieferungen und/oder Vorablieferungen verursachte höhere Kosten hat der Lieferant zu tragen, sofern die Teillieferungen und/oder Vorablieferungen nicht von PFINDER veranlasst ist.
- 6.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf PFINDER über. Soweit eine Abnahme vereinbart oder die Vertragsleistung eine Werkleistung ist, ist die Abnahme für den Gefahrübergang maßgebend. Für die Abnahme gelten die Bestimmungen in Ziffer 9.
- 6.6 Der Lieferant hat PFINDER auf Verlangen die von ihm verwendete Verpackung auf eigene Kosten und Gefahr zurückzunehmen. PFINDER ist berechtigt, die vom Lieferanten verwendete Verpackung auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden.
- 6.7 Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss PFINDER seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von PFINDER (z. B. Beistellung von Informationen) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät PFINDER in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn sich PFINDER zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

## **7. Termine und Fristen, Verzug**

- 7.1 Vereinbarte Termine und Fristen für die Leistungserbringung oder die Lieferung der Ware sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang der Ware am jeweiligen Bestimmungsort (vgl. Ziffer 6.1) an.
- 7.2 Kann der Lieferant vereinbarte Termine oder Fristen nicht einhalten, hat er PFINDER unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen.
- 7.3 Gerät der Lieferant mit Lieferungen oder Leistungen in Verzug, schuldet er PFINDER – unbeschadet sonstiger Rechte – je Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent des Nettopreises der in Verzug befindlichen Ware oder Leistung. „**Werktage**“ im Sinne dieser AEB sind alle Tage von Montag bis Samstag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz von PFINDER. Der Vertragsstrafenanspruch ist insgesamt auf 5 Prozent des Nettopreises der in Verzug befindlichen Ware oder Leistung beschränkt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen darüberhinausgehenden Verzugsschaden angerechnet; die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt.

## **8. Montage und Inbetriebnahme**

Sofern die Montage und/oder Inbetriebnahme einer Anlage durch den Lieferanten vereinbart ist, gelten folgende Bestimmungen:

### **8.1 Montage**

- 8.1.1 Der Lieferant wird die Anlage am vereinbarten Ort montieren. Soweit nicht anders vereinbart, montiert der Lieferant die Anlage vollständig mit eigenem Personal.
- 8.1.2 Der Lieferant hat PFINDER das Ende der Montage der Anlage anzuzeigen, damit mit den vorbereitenden Arbeiten für die Inbetriebnahme der Anlage begonnen werden kann. Bei Anzeige des Montageendes muss die Anlage vollständig aufgebaut,

etwaige Software installiert und alle Voreinstellungen, wie z. B. Drehrichtungsprüfung von Motoren, Kalibrierung von Waagen, Funktionsüberprüfung von Ventilen, Schnittstellenfunktionen, erfolgt sein.

## 8.2 Inbetriebnahme

- 8.2.1 Der Lieferant wird die Anlage nach erfolgreicher Montage im Beisein von PFINDER in Betrieb nehmen. Er hat PFINDER die Bereitschaft zur Inbetriebnahme rechtzeitig anzuzeigen.
- 8.2.2 Die Inbetriebnahme der Anlage umfasst sämtliche Kontrollen, Einstellarbeiten, Probeläufe und Prüfungen der Anlage, die nach Montageende zum Erreichen der Funktionstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind.
- 8.2.3 Der Lieferant ist für die Leitung und erfolgreiche Durchführung der Inbetriebnahme, insbesondere in anlagentechnischer und verfahrenstechnischer Hinsicht, verantwortlich.
- 8.2.4 PFINDER wird etwaige für die Inbetriebnahme erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbringen.

## 9. Abnahme

- 9.1 Handelt es sich bei den Vertragsleistungen um Werkleistungen oder ist eine Abnahme vereinbart, hat der Lieferant PFINDER die Fertigstellung der Vertragsleistungen schriftlich anzuzeigen, sie zu übergeben bzw. zur Abnahme bereitzustellen und einen Abnahmetermin mit PFINDER zu vereinbaren.
- 9.2 Ist kein Abnahmetermin verbindlich vereinbart, erfolgt die Abnahme innerhalb von drei (3) Wochen, nachdem PFINDER die Anzeige des Lieferanten über die Fertigstellung der Vertragsleistung zugegangen ist und der Lieferant PFINDER zur Abnahme aufgefordert hat.
- 9.3 Soweit vereinbart oder für die Überprüfung der Vertragsleistungen erforderlich, findet vor Abnahme einer Vertragsleistung ein Abnahmetest statt. Die ordnungsgemäße Betriebstüchtigkeit einer Anlage hat der Lieferant durch einen Probetrieb der Anlage nachzuweisen, sofern nicht anders vereinbart.
- 9.4 Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen, üblicherweise in Form eines Protokolls. Die vorbehaltlose Bezahlung von Vertragsleistungen durch PFINDER stellt keine Abnahme oder einen Verzicht auf eine Abnahme dar.
- 9.5 Die Regelungen nach dieser Ziffer 9 gelten für Teilabnahmen entsprechend. Sind Teilabnahmen vereinbart, erfolgen diese ausschließlich unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme. Sind Teilabnahmen erfolgt, hat der Lieferant PFINDER die endgültige Fertigstellung der Vertragsleistungen schriftlich anzuzeigen und PFINDER zur Endabnahme aufzufordern.

## 10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der Lieferant übereignet PFINDER Waren unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises.
- 10.2 Nimmt PFINDER jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. PFINDER bleibt auch bei einem bestehenden Eigentumsvorbehalt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts,

insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## **11. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht**

- 11.1 Für die Gewährleistungsrechte von PFINDER gegenüber dem Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2 Der Lieferant sichert PFINDER zu, dass die Vertragsleistungen (a) der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen – soweit keine bestimmten Qualitätskriterien vereinbart sind, zumindest handelsübliche Qualität aufweisen, (b) mangelfrei und unbeschränkt verkehrsfähig sind (insbesondere hinsichtlich der Materialien, Konstruktion und Verarbeitung), (c) frei von Rechten Dritter sind, (d) keine Gesetze verletzen, und (e) für die in der Bestellung vorgesehenen Zwecke geeignet und ausreichend sind. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produkt- und Leistungsbeschreibungen, die durch Bezeichnung oder Bezugnahme in einer Bestellung Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Unerheblich ist, ob die Produkt- oder Leistungsbeschreibung von PFINDER, vom Lieferanten oder von einem Dritten stammt.
- 11.3 PFINDER hat das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Der Lieferant kann die von PFINDER gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von PFINDER gesetzten, angemessenen Frist nach, so kann PFINDER den Mangel selbst beseitigen (Selbstvornahme) und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. PFINDER kann vom Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen angemessenen Vorschuss verlangen.
- 11.4 Sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck nach in/an eine andere Sache eingebaut oder angebracht wurde, gehört zur Nacherfüllung auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau. Der Anspruch von PFINDER auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt.
- 11.5 Die Nacherfüllung hat innerhalb von fünf (5) Werktagen zu erfolgen, sofern im Einzelfall nicht eine längere Frist zur Nacherfüllung angemessen oder zwingend erforderlich ist.
- 11.6 Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.7 Die gesetzlichen Vorschriften zur Untersuchungs- und Rügepflicht (§§ 377, 381 HGB) gelten mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von PFINDER beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der Ware einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Eine Rüge (Mängelanzeige) gilt unbeschadet der Untersuchungspflicht von PFINDER jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Entdeckung, bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung, von PFINDER abgesendet wird. Ziffer 11.7 findet keine Anwendung, wenn eine Abnahme vereinbart ist.

## **12. Haftung, Freistellung**

- 12.1 Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2 Der Lieferant stellt PFINDER von sämtlichen Ansprüchen frei, die von Dritten auf der Grund-

lage einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten gegenüber PFINDER erhoben werden. Der Lieferant stellt Pfänder insbesondere frei von

12.2.1 allen Ansprüchen, die Dritte gegen PFINDER wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch die Vertragsleistungen erheben.

12.2.2 Allen Ansprüchen, die sich aus einem Verstoß des Lieferanten oder eines Subunternehmers des Lieferanten gegen Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestlohn, Tariflohn, Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen ergeben.

Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern. Der Lieferant wird PFINDER alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme nach dieser Ziffer 12.2 (insb. Gerichtskosten, Anwaltskosten, sonstige Beratungs- oder Gutachterkosten) erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Pflichtverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware bzw. zum Zeitpunkt der Leistungserbringung hätte kennen müssen.

### **13. Produkthaftung**

13.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf von ihm gelieferte fehlerhafte Ware zurückzuführen sind.

13.2 Ist PFINDER aufgrund behördlicher Verfügung verpflichtet oder aus Sicherheitsgründen gehalten, wegen eines Fehlers einer vom Lieferanten gelieferten Ware eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird PFINDER den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

13.3 Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Die Produkthaftpflichtversicherung muss das Rückrufisiko sowie Straf- oder ähnliche Schäden nicht abdecken, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Der Lieferant hat PFINDER auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice vorlegen.

### **14. Lieferantenregress**

14.1 PFINDER stehen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (§§ 445a, 445b, 478 BGB) neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu.

14.2 Bevor PFINDER einen von seinen Abnehmern geltend gemacht Mangelanspruch anerkennt oder erfüllt, wird PFINDER den Lieferanten unter knapper Darlegung des Sachverhalts benachrichtigen und um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist und wird zwischen PFINDER und dem Lieferanten auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von PFINDER tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer von PFINDER geschuldet. In diesem Fall obliegt dem Lieferanten der Gegenbeweis.

14.3 Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch PFINDER oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde.

### **15. Höhere Gewalt**

15.1 In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer der höheren Gewalt und im Umfang der Auswirkung der höheren Gewalt von ihrer Leistungspflicht befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei lie-

gende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, unvorhersehbare Epidemien oder Pandemien, behördliche Verfügungen, Gesetzesänderungen sowie sonstige nicht von ihr verschuldete Betriebsstörungen.

- 15.2 Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen nach Möglichkeit zu beschränken.
- 15.3 Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht erbrachten Vertragsleistungen nachgeholt werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Vertragspartei berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten bzw. ihn zu kündigen, wenn das Ereignis höherer Gewalt mehr als fünf (5) Wochen seit Ablauf der vereinbarten Leistungsfrist andauert.

## **16. Eigentumssicherung, Materialbeistellungen**

- 16.1 An von PFINDER abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen (zusammen die „**Unterlagen PFINDER**“) behält sich PFINDER das Eigentum und Urheberrecht vor. Der Lieferant darf die Unterlagen PFINDER ohne ausdrückliche Zustimmung von PFINDER weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.
- 16.2 Für Materialien wie Rohstoffe, Werkzeuge und sonstige Mittel (nachfolgend zusammen „**Hilfsmittel**“), die PFINDER dem Lieferanten im Rahmen eines Vertrags zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und PFINDER durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, gelten folgende Bestimmungen:
  - 16.2.1 Die Hilfsmittel bleiben Eigentum von PFINDER; an vom Lieferanten gefertigten und gesondert in Rechnung gestellten Hilfsmitteln überträgt der Lieferant PFINDER das Eigentum zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens mit Bezahlung der Hilfsmittel durch PFINDER.
  - 16.2.2 Der Lieferant wird die Hilfsmittel als Eigentum von PFINDER kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages nutzen.
  - 16.2.3 Die Kosten der Unterhaltung der Hilfsmittel tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Hilfsmittel oder auf den unsachgemäßen Gebrauch durch den Lieferanten, seine Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind die Kosten allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant hat PFINDER unverzüglich über alle nicht nur unerheblichen Schäden an den Hilfsmitteln zu informieren. Er ist nach Aufforderung durch PFINDER verpflichtet, die Hilfsmittel im ordnungsgemäßen Zustand an PFINDER herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber PFINDER benötigt werden.
  - 16.2.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von Hilfsmitteln durch den Lieferanten wird für PFINDER vorgenommen.

## **17. Ersatzteile**

- 17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die an PFINDER gelieferte Ware in ausreichender

Menge vorzuhalten. Diese Pflicht besteht unabhängig vom Fortbestand und den Gründen einer Beendigung eines Vertrages zwischen den Vertragsparteien für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Beendigung bzw. Erfüllung des betreffenden Vertrags (nachfolgend der „**Ersatzteilzeitraum**“), es sei denn die weitere Belieferung ist für den Lieferanten nachweislich objektiv unzumutbar; Ziffer 17.2 bleibt unberührt.

- 17.2 Der Lieferant räumt PFINDER rechtzeitig, spätestens jedoch sechs (6) Monate vor Ablauf des Ersatzteilzeitraums die Möglichkeit einer Abschlussbestellung ein. Gleiches gilt, wenn für den Lieferanten während des Ersatzteilzeitraums erkennbar wird, dass ihm eine Lieferung für die Dauer des Ersatzteilzeitraums nicht mehr möglich sein wird und der Lieferant PFINDER keine anderen zumutbaren Versorgungsmöglichkeiten anbieten kann (z. B. die Lieferung von technisch und qualitativ gleichwertigen Waren). Eine Beendigung der Belieferungsmöglichkeit während des Ersatzteilzeitraums hat der Lieferant PFINDER unverzüglich schriftlich anzukündigen, ohne dass dies den Lieferant von eventuellen Schadensersatzforderungen befreit.
- 17.3 Nach Beendigung des Ersatzteilzeitraums übergibt der Lieferant PFINDER auf Anforderung die für die Herstellung der Ersatzteile notwendigen technischen Informationen und Unterlagen und räumt PFINDER die hierfür erforderlichen nicht-ausschließlichen Nutzungsrechte an etwaig bestehenden gewerblichen Schutzrechten (einschließlich Urheberrechten und Know-how) des Lieferanten ein. Diese Nutzungsrechte schließen das Recht zur Produktion durch Dritte für PFINDER ein. Vorstehendes gilt auch vor der Beendigung des Ersatzteilzeitraums, wenn dem Lieferanten die Belieferung nachweislich nicht mehr möglich oder objektiv unzumutbar ist. Die vorstehenden Leistungen sind mit den für die Ersatzteillieferungen vereinbarten Preisen abgegolten.

## **18. Qualitätssicherung, Auditierung**

- 18.1 Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten; er hat seine Zulieferer und Subunternehmer entsprechend zu verpflichten. Als geeignete Qualitätssicherungssysteme gelten – je nach Gewerk und Leistung - die folgenden Standards: ISO 9001:2015, ISO 14001:2015, ISO 45001:2018, IATF 16949. Der Lieferant hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und PFINDER diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 18.2 PFINDER ist berechtigt, nach entsprechender vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, durch Audits festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten die Anforderungen von PFINDER gewährleisten. Dazu gewährt der Lieferant PFINDER oder einer von PFINDER beauftragten Person (Auditor) während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten ungehinderten Zutritt zu allen relevanten Bereichen sowie Einsicht in alle qualitätsrelevanten Dokumente.
- 18.3 Der Auditor ist berechtigt, von den qualitätsrelevanten Dokumenten in Absprache mit dem Lieferanten Kopien zu erstellen und diese mitzunehmen. Dabei werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert. Der Lieferant gewährt PFINDER im Rahmen eines Audits insbesondere Einsicht in die Produktionsabläufe.

## **19. Geheimhaltung**

- 19.1 Der Lieferant ist verpflichtet, vertraulichen Informationen von PFINDER streng vertraulich zu behandeln. „**Vertrauliche Informationen**“ sind insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Know-how, technische Daten, Software (einschließlich Quelltext und Maschi-

nencode), Zeichnungen, Muster, Spezifikationen, Datenblätter, technische Berichte, Wartungshandbücher, Marketing- und Vertriebsmethoden, Designs, Instruktionen, Arbeitsweisen, Arbeitsvorgänge, Strategien, Technologien, Informationen, Identität von und Informationen zu Angestellten, Kunden, Lieferanten, Zulieferern, Distributoren und Handelsvertretern, Informationen über die Geschäftstätigkeit von PFINDER, Kunden von PFINDER, Mutter-, Tochter- und Konzerngesellschaften von PFINDER, personenbezogene Daten jeder natürlichen Person, die in einem Anstellungsverhältnis zu PFINDER steht sowie jegliche Informationen, die als geheim gekennzeichnet oder ihrer Natur nach als geheim anzusehen sind.

#### 19.2 Der Lieferant ist verpflichtet,

- a) alle Vertraulichen Informationen von PFINDER streng geheim zu halten, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags mit PFINDER zu verwenden,
- b) Vertrauliche Informationen von PFINDER nur gegenüber solchen Personen offenzulegen, die bei ihm angestellt oder für ihn tätig sind und die auf die Kenntnis dieser Informationen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag mit PFINDER angewiesen sind, vorausgesetzt, der Lieferant stellt sicher, dass diese Personen die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 19 einhalten, als wären sie selbst daran gebunden, und
- c) angemessene Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen von PFINDER und zur Vermeidung der Offenlegung, des unerlaubten Zugriffs und der unerlaubten Nutzung der Vertraulichen Informationen von PFINDER zu ergreifen; der Lieferant hat – ohne Einschränkung des Vorstehenden – mindestens solche Maßnahmen zu ergreifen, die er auch zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Art ergreift, jedoch keine geringeren als allgemein angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

19.3 Die vorstehend genannte Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn und soweit der Lieferant nachweist, dass (i) die Informationen zum Empfangszeitpunkt bereits offenkundig waren oder nach dem Empfangszeitpunkt ohne sein Verschulden offenkundig geworden sind, (ii) ihm zum Empfangszeitpunkt bereits bekannt waren, (iii) ihm rechtmäßig von Dritten zugänglich gemacht worden sind, ohne dass zuvor direkt oder indirekt eine Geheimhaltungspflicht gegenüber PFINDER verletzt wurde, (iv) PFINDER der Offenlegung zugestimmt hat, (v) der Empfänger der Vertraulichen Informationen berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, oder (vi) der Lieferant im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder sonstigen behördlichen Verfahrens zur Offenlegung der Vertraulicher Informationen von PFINDER verpflichtet ist. Im letztgenannten Fall hat der Lieferant PFINDER unverzüglich zu informieren und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dabei zu unterstützen, die Offenlegung zu verhindern oder einzuschränken.

19.4 Der Lieferant hat die Vertraulichen Informationen von PFINDER auf Anforderung, spätestens aber nach Beendigung des Vertrags mit PFINDER unaufgefordert mit der schriftlichen Bestätigung, keine Kopien zurückzubehalten, an PFINDER herauszugeben, soweit PFINDER die weitere Nutzung nicht ausdrücklich gestattet hat. Sämtliche Dateien oder andere Arten der Speicherung sind dauerhaft zu löschen mit der Maßgabe, dass zu Dokumentationszwecken notwendige Kopien sowie Information auf der regulären Datensicherung hiervon nicht erfasst sind. Diese unterliegen weiterhin der Geheimhaltung.

19.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung endet nicht durch eine Beendigung des Vertrags, sondern bleibt darüber hinaus für die Dauer von fünf (5) Jahren in Kraft.

19.6 Dem Lieferanten ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PFINDER nicht gestattet, PFINDER als Referenz zu nennen.

## **20. Compliance**

- 20.1 Der Lieferant hat im Rahmen der Geschäftsverbindung mit PFINDER die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Lieferant wird insbesondere,
- 20.1.1 weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anbieten oder gewähren bzw. fordern oder annehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen;
  - 20.1.2 keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden kartellrechtlichen Vorschriften bezwecken oder bewirken;
  - 20.1.3 die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einhalten; auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach;
  - 20.1.4 die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern.
- 20.2 Der Lieferant hat alle zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziffer 20 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch von ihm eingesetzte Dritte (Zulieferer, Subunternehmer) sicherzustellen.

## **21. Schlussbestimmungen**

- 21.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen PFINDER und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, und unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- 21.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Böblingen. PFINDER ist jedoch berechtigt, auch Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.
- 21.3 Änderungen und Ergänzungen dieser AEB einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch qualifizierte elektronische Signatur gewahrt.
- 21.4 Sollte eine Bestimmung in diesen AEB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser AEB nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was PFINDER Und der Lieferant gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser AEB vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Diese salvatorische Klausel hat keine bloße Beweislastumkehr zur Folge, sondern bedingt § 139 BGB insgesamt ab.
- 21.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch PFINDER Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit PFINDER auf Dritte zu übertragen und/oder abzutreten. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen.